

# Gemeinde Buchholz

## Beschlussvorlage

BV-03-2025-001

öffentlich

## 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Wasser- und Bodenverband

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen	<i>Datum</i> 06.02.2025
<i>Bearbeiter:</i> Andrea Claußen	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Buchholz (Entscheidung)		Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchholz beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ der Gemeinde Buchholz vom 06.06.2007.

### Sachverhalt

#### **WBV–Satzungsänderung 2025- Alternative 1 Gebührensatz**

Der Wasser- und Bodenverband „Müritz“ (WBV) beschloss in der Verbandsversammlung am 28.10.2024 die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages von 8,50 € auf 9,50 € ab 2025. Folglich ist die Gebühr Wasser- und Bodenverband, die von jedem Grundstückseigentümer zu zahlen ist, daraufhin unter Berücksichtigung des Verwaltungskostenanteils neu zu kalkulieren.

Bislang wurde diese Gebühr nach Nutzungsartenbereichen aufgeschlüsselt, wie es auch im Bescheid des WBV aufgeführt ist.

Folgende Nutzungsartenbereiche sind hier aufgeführt:

Gebäude- und Verkehrsflächen (Zuschlag 300 %)

Acker, Wald, Garten, Unland u.ä.

Wasserflächen ohne verbandsgen. Flächen (Abschlag 50 %).

Alle Flurstücke mussten bislang auf diese Nutzungsartenbereiche aufgeteilt werden und erschienen auf dem Abgabenbescheid unterteilt nach diesen Bereichen als einzelne Flächenauflistung mit den entsprechenden Gebührensätzen.

In der Gemeinde Buchholz wurde bislang die Flächenauflistung nicht mit den tatsächlichen qm – Angaben im Abgabenbescheid aufgeführt, sondern auf angefangene 0,1 ha gekürzt. Da diese Angaben für den Eigentümer unübersichtlich sind, wird der Gemeinde empfohlen, eine nachstehend aufgeführten Veranlagungsregeln ab 2025 zu beschließen.

**Zur Vereinfachung und Übersichtlichkeit des Abgabenbescheides kann der Beitrag abweichend vom Beitragsbescheid des WBV in einem(!) Gebührensatz vom Eigentümer erhoben werden.**

Dazu eine Gegenüberstellung der neuen Gebührensätze **ab 2025** nach der bisherigen Veranlagungsregel (wie bislang in den meisten Gemeinden angewandt):  
 Gebäude/VS- Flächen 58,38 €/ha  
 Acker/Wald/Garten/Unland u.ä. 15,63 €/ha  
 Wasserflächen (o. verbandsgen. Flächen) 8,51 €/ha

**Dagegen der allgemeine Hebesatz für alle Flächen 17,11 €/ha (Alternative).**

**Beispielrechnung:**

**(1) Eigenheimgrundstück**

800 qm Gebäudefläche u. 500 qm Garten  
*(bisher)*  
 0,0800 ha/58,38 € = 4,67€  
 0,0500 ha /15,63 € = 0,78€ ges. 5,45 €/Jahr

**(Neu)**

**0,1300 ha / 17,11 € = 2,22 €/Jahr**

**(2) Landwirtschaftsbetrieb**

15 ha Ackerland  
 10 ha Grünland  
 5000 qm Gebäude- und Verkehrsflächen  
 2000 qm Wasserflächen  
*(bisher)*  
 15,0000 ha / 15,63 € = 234,45 €  
 10,0000 ha/ 15,63 € = 156,30 €  
 0,5000 ha/ 58,38 € = 29,19 €  
 0,2000 ha/ 8,51 € = 1,70 € ges. 421,64 €/Jahr

**(neu)**

**25,7000 ha /17,11 € = 439,73 €/ Jahr**

Diese Vereinfachung der Gebührenerhebung wird in den umliegenden Ämterverwaltungen schon seit Jahren praktiziert. In der Gemeinde Stuer wird diese Gebührenerhebung seit 2024 für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz/ Lübzer Elde“ angewandt.

Der Beitragsbescheid 2024 samt Beitragsbuch und Veranlagungsregel sind ebenso wie die **beiden Satzungsänderungen (bisherige Verfahrensweise oder Alternative)** mit den jeweiligen Kalkulationen als Anlagen dem Beschlussvorschlag beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, Produktkonto 55201 4322900 55201 5643000
Ertrag/Einzahlung in € .....		<input type="checkbox"/> Überplanmäßige Ausgabe

Aufwand/Auszahlung in € .....

Außerplanmäßige Ausgabe

**Anlage/n**

1	WBV Beitragsbescheid 2024 Buchholz (öffentlich)
---	---